



Kommission AP Gemeinden AG
Vorsitzender / Chefprüfungsexperte

5445 Eggenwil, 8. Juni 2016 /bü

Walter Bürgi
Gemeindekanzlei
5445 Eggenwil
Telefon 056 641 90 90
Telefax 056 641 90 91
E-Mail walter.buergi@eggenwil.ch

An die

- Kreisprüfungsexperten (KPEX)
- Prüfungsexperten bzw. Korrektoren
- Mitglieder der Kommission AP Gde
der ovag, Berufsgruppe Gde-Verwaltung

**Abschlussprüfung Berufspraxis schriftlich 2016/01 für Kaufmann/Kauffrau EFZ
der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Öffentliche Verwaltung Aargau;
Kantonsspezifische Korrekturrichtlinien ovag**

Allgemeines

1. Die nachstehenden Korrekturrichtlinien stützen sich auf die Prüfungsordnung der Branche Öffentliche Verwaltung Schweiz (ovap), das Pflichtenheft für PEX der ovap vom 9.2014, die Korrekturhinweise der ovap vom 5.4.2016 sowie die Rahmenbedingungen für PEX/Korrektoren gemäss Handout des Briefings der Branche Öffentliche Verwaltung Aargau (ovag), Chefprüfungsexperte (CPEX) Berufsgruppe Gemeindeverwaltung, vom 20.4.2016. Sie sind verbindlich und sollen ein einheitliches Vorgehen im ganzen Kanton und soweit als möglich interkantonal gewährleisten.
2. Die Abschlussprüfung Berufspraxis schriftlich nach BiVo12 besteht aus zwei Teilen:
 - 1. Teil: LZ Betrieb und LZ üK für alle (70 % bzw. max. 70 Punkte);
 - 2. Teil: LZ üK betriebs- bzw. berufsgruppenspezifisch (30 % bzw. max. 30 Punkte).
3. Die Korrektur der schriftlichen Prüfung erfolgt am kommenden Freitag, 10. Juni 2016, an den vier Prüfungsstandorten Aarau, Baden, Brugg und Lenzburg gemäss Einsatzplanung der Kreisprüfungsexperten (KPEX). Die KPEX instruieren ihre Korrektoren vorgängig anhand der heute abgegebenen Prüfungsserie 2016/01 (Korrektorenversionen mit Korrekturhinweisen) und dieser Korrekturrichtlinien.
4. Bei der Korrektur sind die im Pflichtenheft für PEX festgelegten Verhaltens- und Vorgehensweisen bzw. die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, insbesondere bezüglich Gleichbehandlung, Ausstand, Verhältnismässigkeit und Schweigepflicht, zwingend einzuhalten.
5. Die KPEX entscheiden bei Unklarheiten, ggf. nach Rücksprache mit dem Chefprüfungsexperten (CPEX), vor Ort bzw. innerhalb des Prüfungskreises über das einheitliche Vorgehen bei der Korrektur und über den Interpretationsspielraum im Rahmen dieser Korrekturrichtlinien und den Hinweisen auf den Lösungsblättern.

6. Die Korrektur erfolgt in 2er-Teams. Der Planungswert pro Prüfung beträgt eine Stunde: 30 Min. für die Erstkorrektur und 30 Min. für die Zweitkorrektur. Den KPEX wird empfohlen, immer die gleichen Teams die gleichen Aufgaben (z.B. Aufgaben 1 – 2) korrigieren zu lassen. Diese Vorgehensweise gewährleistet das höchstmögliche Mass an Einheitlichkeit und Kontinuität.
7. Die Korrektur hat mit rotem Kugelschreiber zu erfolgen (kein Bleistift). Bemerkungen im Rahmen der Schlusskontrolle durch die Kommission erfolgen in grüner Farbe.
8. Die vorgeschlagenen Lösungen gelten als Beispiele oder Möglichkeiten. Es sind zumeist auch andere sinnvolle Lösungen möglich (Handlungsspielraum gem. Ziffer 5 hiervoor).
9. Dort, wo nichts anderes bestimmt ist, sind halbe Punkte zulässig. Total Schlusspunktzahl für ganze Prüfung (beide Teile) zu Gunsten der Kandidaten auf nächsten ganzen Punkt aufrunden; Beispiel: 75 ½ Punkte = 76 Punkte.
10. Die Arbeiten sind grundsätzlich positiv zu beurteilen. Bei der Korrektur ist der gesunde Menschenverstand walten zu lassen.
11. Für jeden Prüfungsteil sind die Frontseiten auszufüllen, mit dem Visa der Experten zu den korrigierten Fragen zu versehen, die erreichte Punktzahl (Total von 70 % / 30 %) einzutragen und durch die hauptverantwortlichen Experten (Experte 1 und 2) zu unterzeichnen. Die in den beiden Prüfungsteilen erreichten Punkte, das Punktetotal (nur in ganzen Punkten zu setzen) sowie die erzielte Note sind auf dem Haupt-Deckblatt festzuhalten. Dieser Umschlag (Zusammenzug beider Prüfungsteile) ist ebenfalls durch die hauptverantwortlichen Experten zu unterzeichnen.
12. Der Punkte-/Notenzusammenzug (Excel-Formular der Kommission) ist durch die KPEX sowie die CPEX Kantonale Verwaltung nach erfolgter Kontrolle (Ergebnisse schriftliche und mündliche Prüfung) dem CPEX bzw. Ursula Staubli **so rasch als möglich** per E-Mail an ursula.staubli@eggenwil.ch zu übermitteln.
13. Der Punkte-/Notenzusammenzug (Excel-Formular) sowie die schriftlichen Prüfungen samt Deckblätter und die Protokolle der mündlichen Prüfungen inkl. Praxisbericht und Ausbildungsprogramm/Rotationsplan sind durch die KPEX sowie die CPEX Kantonale Verwaltung dem CPEX **bis spätestens Mittwoch, 15. Juni 2016, 10.00 Uhr**, zur Schlusskontrolle auf die Gemeindeverwaltung Eggenwil zu überbringen.
14. Aufgrund der Schlusskontrolle (Plausibilitätsüberprüfung) durch die Kommission am 15. Juni 2016 bleiben allfällige Korrekturen bezüglich Punktzahl und Noten vorbehalten. Allfällige Anpassungen erfolgen in Absprache zwischen CPEX und KPEX.
15. Die Noten dürfen weder den Kandidaten noch Drittpersonen mitgeteilt werden. Die KPEX haben ihren Notenzusammenzug nach Übermittlung an den CPEX unter Verschluss zu halten (auch keine Zustellung an die PEX/Korrektoren).
16. Im Beschwerdefall ist unverzüglich der Chefprüfungsexperte zu kontaktieren.

Korrekturrichtlinien zu den einzelnen Prüfungsaufgaben

Die nachstehenden Richtlinien basieren auf den Korrekturhinweisen der ovap und den kantonspezifischen Ergänzungen der Kommission. Sie sind verbindlich, selbst wenn diese den in der Korrektorenversion abgedruckten Lösungen und Korrekturhinweisen der ovap widersprechen sollten. Ansonsten gelten die in den Lösungen aufgeführten Hinweise ergänzend zu den nachstehenden kantonsspezifischen Korrekturrichtlinien der ovap.

1. Teil: LZ Betrieb und LZ üK für alle (70 %-Teil grau/violett)

Aufgaben	Korrekturrichtlinien ovag	
Aufgabe 1	a	Ebenfalls richtig sind: Allgemeine Nutzungsplanung, d.h. Bauzonenplan (regelt Zweck, Ort und Mass der zugelassenen Bodennutzung in den jeweiligen Bauzonen), Kulturlandplan (regelt landwirtschaftliche Nutzung sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen); Sondernutzungsplanung, d.h. Erschliessungsplan oder Gestaltungsplan (präzisieren den allgemeinen Nutzungsplan für ein bestimmtes Teilgebiet, etwa durch Baulinien, Niveaulinien, Strassenlinien, Sichtzonen oder besondere Gestaltungsvorschriften).
	b	Ebenfalls richtig bezüglich eines <u>Unternehmens</u> sind: Gute verkehrstechnische Lage/Erschliessung (z.B. Autobahnanschluss, Zugverbindungen oder Nähe Flughafen), moderate Steuerbelastung oder andere sinnvolle Lösungen.
	c	Bezüglich einer <u>einzelnen Person</u> sind ebenfalls richtig: tiefe Steuern, attraktive Baulandpreise, günstige Mieten, Ruhe, gute Einkaufsmöglichkeiten, gute Schulen, existierende Dorfgemeinschaft, Behörden/Verwaltung in nächster Umgebung oder andere sinnvolle Lösungen. Achtung: <u>Wiederholungen aus Aufgabe b sind nicht zulässig.</u>
Aufgabe 2	b	Wird als Rechtsmittel "Einsprache" und als Instanz "Prüfungskommission" gewählt sowie als Frist "10 Tage" genannt, ist dies auch korrekt (Bezug auf die Ausgangslage). Ebenfalls richtig ist: Einwendung, auch wenn kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinn (gleiche Instanz, 30 Tage). Falsch in der Lösung: Beschwerde: nächst höhere Instanz (nicht höchste Instanz). Wenn eine Antwort pro Zeile falsch: 1 Punkt. Keine 1/2 Punkte zulässig.
	c	Falsch in der Lösung: Datum der Einsprache zwischen dem 1. Juli und dem 11., nicht 10. Juli (Tag des Erhalts wird nicht mitgerechnet, 10. Tag fällt auf Sonntag, sodass Frist am Montag, 11. Juli endet).
Aufgabe 3	a	Ebenfalls richtig ist: "Falscher Rabatt", "falsche Summe ohne MwSt", "Datum/Zeitraum der Lieferung fehlt oder ist falsch", "Bankverbindung falsch" bzw. "IBAN-Nr." oder "Konto-Nr." falsch Folgefehler werden nicht mehrfach als richtig bewertet.
	b	Antwort "neue Rechnung verlangen" reicht. "Lieferant kontaktieren" muss nicht erwähnt werden ("selber Rechnung korrigieren" ist falsch; sie wäre so nicht mehrwertsteuerkonform).
	c	Achtung: Der in der Rechnung von Lowena AG erwähnte MwSt-Satz von 8 % darf nicht als Lösung verwendet werden.

Aufgabe 4	a	Ebenfalls richtig ist, wenn der Fachbegriff "Kausalabgaben" nicht genannt wird. Es müssen jedoch zwei Formen von Einnahmen erwähnt werden: korrekt sind auch "Steuern und Abgaben" oder "Steuern und Gebühren". Ebenfalls als richtig bewertet werden folgende Einnahmen: Erträge des Vermögens (z.B. Zinsen) oder Finanzausgleich.
	b	Ergänzung zu den Korrekturhinweisen zur Aufgabe "Einwand entkräften": Ebenfalls richtig sind folgende Antworten: Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip, Verursacherprinzip.
	c	<p>Sowohl bei den Verwaltungs- als auch bei den Benützungsgebühren sind weitere richtige Lösungen möglich: z.B. VG: Gebühr für Pass, IDK oder Ausländerausweis, Bescheinigungen, Einbürgerungsgebühr, Beglaubigung von Unterschriften; BG: Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Kehricht.</p> <p>Bei Gebührenarten ebenfalls richtig: Anschlussgebühren (z.B. Wasser-, Kanalisations- oder Elektra-Anschlussgebühren).</p> <p>Falsch in der Lösung: Kanalisationsgebühren oder Gebühren für Strom sind keine Konzessionsgebühren. Konzessionsgebühren können jedoch richtigerweise als Gebührenart aufgeführt werden; Beispiel: Abgeltung für die Benützung öffentlichen Grundes, etwa durch die Elektra.</p>
Aufgabe 5		<p>Hier bzw. unter dem LZ 1.1.3.7.1 wird grundsätzlich nach <u>amtlichen</u> Publikationen gefragt. Dennoch werden auch sinnvolle Antworten in Bezug auf die generelle Kommunikation der öffentlichen Hand akzeptiert. Ebenfalls richtig sind etwa folgende Antworten:</p> <p>Hauptast 1-2 (Zweck der Publikation): "Vertrauensförderung" oder "Schaffung Transparenz".</p> <p>Hauptast 3-5 (Was wird veröffentlicht): "Einbürgerungsgesuche", "Verkehrsanordnungen", "Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen" etc. (grundsätzlich alles, was mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist) oder auch allgemeine Informationen wie etwa "Papiersammlung", "Info zum Projekt XY" etc.</p> <p>Hauptast 6-8 (Wo wird publiziert): Internet/Homepage (heute werden im Kt. AG z.B. auch die Gesetzes-sammlungen in rechtsverbindlicher Form online zur Verfügung gestellt), Lokalzeitungen, "Gmeindsblättli", Anschlagkasten</p> <p>Hauptast 9-11 (Wer informiert): Beauftragte der Gemeinde (sehr individuell): z.B. Gemeindeschreiber, Bauverwalter, Leiter Finanzen, Gemeindeammann, einzelne Gemeinderäte (je nach Ressort), Schulpflege oder Schulleitung</p>
Aufgabe 6	a	<p>Gemeint sind hier offenbar die Wesensmerkmale eines Staates: Volk (Staatsvolk), Gebiet (Territorium), Hoheit (Staatsgewalt).</p> <p>Entgegen der Anweisung in den Korrekturhinweisen der ovap aufgrund der CPEX-Tagung vom 5.4.2016 gilt: 1 Punkt pro korrekt genanntes Wesensmerkmal.</p>
	b	Erklärung der Begriffe mittels aussagekräftigen und korrekten Beispielen gelten auch (unter dem Begriff "Verfassung" z.B. etwa nur das Stichwort "Bundesverfassung" zu schreiben, wäre aber als falsch zu qualifizieren).

Aufgabe 7	a	Entgegen des Korrekturhinweises in der Korrektorenversion sind 2 Punkte zu geben, wenn die Antwort zur Erklärung des öffentlichen Rechts sinngemäss richtig und nachvollziehbar ist. Auch ein Punkt ist möglich, jedoch kein halber Punkt.
	b	Ebenfalls richtig sind etwa auch: Baurecht, Umweltrecht, Gemeinderecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht etc.
	c	Entgegen des Korrekturhinweises in der Korrektorenversion sind 2 Punkte zu geben, wenn die Antwort zur Erklärung des nicht zwingende bzw. dispositiven Rechts sinngemäss richtig und nachvollziehbar ist. Auch ein Punkt ist möglich, jedoch kein halber Punkt.

2. Teil: LZ üK betriebs- bzw. berufsgruppenspezifisch für Lernende der Gde-Verwaltungen
(30 %-Teil hell-/dunkelgelb)

Aufgaben	Korrekturrichtlinien ovag
Aufgabe 8	<p>a</p> <p>Betr. Beschreibung Motion ebenfalls richtig: Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Änderung in der Verfassung oder in einem Gesetz oder für ein neues Gesetz auszuarbeiten. Der Regierungsrat soll also gesetzgeberisch tätig werden.</p> <p>Betr. Beschreibung Volksinitiative: Falsch in der Lösung: "Bundesverfassung" (die Aufgabe nimmt einzig Bezug auf die kant. Ebene); richtig ist "Kantonsverfassung" (auch nur "Verfassung" ist als korrekt zu bewerten). Ausserdem ermöglicht das Initiativrecht den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auf kantonaler Ebene, mittels einer Initiative nicht nur eine <u>Verfassungs-</u>, sondern auch eine <u>Gesetzesänderung</u> oder ein <u>neues Gesetz</u> zu verlangen. Die Nennung einer dieser drei Möglichkeiten genügt (= ½ Punkt).</p> <p>Betr. Instrument Referendum: Auch "Behördenreferendum" oder "Volksreferendum" richtig, ebenso "fakultatives Referendum" oder "obligatorisches Referendum".</p>
Aufgabe 9	<p>Ebenfalls richtig: <u>Steuerregister</u> (gibt Auskunft über die steuerpflichtigen Personen und deren steuerbares Einkommen und Vermögen), <u>Betreibungsregister</u> (gibt Auskunft über betriebene Personen und den Stand der Betreibungen, also ob bezahlt wurde oder wie viel offen ist), <u>Hundekontrolle</u> (gibt Auskunft über die hundehaltenden Personen und Rasse etc. der Hunde), Zivilstandsregister und weitere</p> <p>(mit "öffentliches Register" ist ein Register der öffentlichen Verwaltung, nicht ein öffentlich einsehbares Verzeichnis gemeint).</p>

Aufgabe 10	<p>Der Festlegung der ovap in den Korrekturhinweisen aufgrund der CPEX-Tagung vom 5.4.2016, wonach das HRM1-Modell korrigiert werden müsse, wenn beide Aufgaben gelöst wurden, hat für die aargauischen Gemeinden keine Gültigkeit.</p> <p>Im Kanton Aargau traten die neuen rechtlichen Vorgaben aufgrund der Revision von Gemeindegesetz und Finanzverordnung per 1.1.2014 in Kraft. Seither, d.h. erstmals mit dem Budget 2014 (Erarbeitung im Sommer 2013), findet das HRM-2-Modell in allen Aargauer Gemeinden Anwendung. Damit ergibt sich, dass eine verschwindend kleine Anzahl der Kandidaten, wenn überhaupt welche, noch mit dem HRM1-Modell zu tun hatten. Sollte dennoch jemand das HRM1-Modell wählen, wäre das selbstverständlich zulässig. Falls aber jemand wider Erwarten beide Aufgaben zu HRM1 und HRM2 gelöst haben sollte, wird lediglich die Aufgabe HRM2 korrigiert.</p>
b2	Es sind Beschreibungen verlangt. Nur die Nennung von Beispielen, wie etwa "vermietetes Mehrfamilienhaus der Gemeinde" (Finanzvermögen) oder "Gemeindehaus" (Verwaltungsvermögen) ergeben keine Punkte.
d2	Die Aargauer Gemeinden kennen lediglich die "Funktionale Gliederung" sowie die "Artengliederung". Die in der Lösung erwähnte "Institutionelle Gliederung" findet bei den aargauischen Gemeinden keine Anwendung.

Kommission AP Gemeinden AG
Vorsitzender/Chefprüfungsexperte


Walti Bürgi